Vorsorgereglement

Pensionskasse der Stadt Dübendorf

Verabschiedet am 12. Juni 2017

Gültig ab
1. Juli 2017

Inhalt

Einleitung **1**

Art. 1 Name, Rechtsgrundlagen 1
Art. 2 Bezeichnungen 1

Mitgliedschaft in der Pensionskasse **2**

Art. 3 Aufnahme in die Pensionskasse 2
Art. 4 Informationspflichten der Anspruchsberechtigten 3
Art. 5 Informationspflichten der Pensionskasse 3
Art. 6 Ausrichtung der Leistungen 4
Art. 7 Leistungsverbesserungen 5
Art. 8 Überversicherung, Kürzung 5
Art. 9 Ende der Versicherung, Beurlaubung 6

Finanzierung **7**

Art. 10 Anrechenbarer und versicherter Lohn 7
Art. 11 Sparguthaben und Spargutschriften 7
Art. 12 Beiträge 8
Art. 13 Freiwillige Einlagen 8
Art. 14 Sanierungsmassnahmen 9
Art. 15 Rückdeckung 9

Leistungen der Pensionskasse **10**

Art. 16 Altersleistungen 10
Art. 17 Ehegattenrente 10
Art. 18 Partnerrente 11
Art. 19 Todesfallkapital 11
Art. 20 Invalidenleistungen 12
Art. 21 Kinderrenten 13
Art. 22 Vorbezug für Wohneigentumsförderung 14
Art. 23 Verpfändung für Wohneigentumsförderung 15
Art. 24 Ehescheidung 15
Art. 25 Austrittsleistung 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen **16**

Art. 26 Laufende Altersrenten 16
Art. 27 Laufende Invalidenrenten 16
Art. 28 Laufende Ehegattenrenten 17
Art. 29 Scheidungen vor dem 1. Januar 2017 17
Art. 30 Erlass und Anwendung dieses Reglements 17

Anhang zum Vorsorgereglement **18**

Einleitung

Art. 1 Name, Rechtsgrundlagen

1. Unter der Bezeichnung « Pensionskasse der Stadt Dübendorf » besteht in Dübendorf eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

2. Die Pensionskasse ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen.

3. Die Pensionskasse versichert das Personal der Stadt Dübendorf und der weiteren angeschlossenen Arbeitgeber gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

4. Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet ausschliesslich das Vermögen der Pensionskasse.

Art. 2 Bezeichnungen

1. In diesem Reglement werden folgende Begriffe verwendet:

Pensionskasse	Pensionskasse der Stadt Dübendorf
Arbeitgeber	Die Stadt Dübendorf, sowie weitere angeschlossene Arbeitgeber
Arbeitnehmer	Mitarbeitende der angeschlossenen Arbeitgeber
Versicherte	Aktuelle und ehemalige Arbeitnehmer des Arbeitgebers, welche in der Pensionskasse versichert sind
Aktive Versicherte	Versicherte, welche weder invalid noch pensioniert sind
Invalide Versicherte	Versicherte, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse haben
Pensionierte Versicherte	Versicherte, welche Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse haben
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Ordentliches Rücktrittsalter	Alter 65
BVG-Rentenalter	Rentenalter gemäss BVG (siehe Anhang)
Alter	Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

2. Personenbezeichnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

3. Für die Anwendung des vorliegenden Reglements wird die eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 der Ehe gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Zustimmung bei Kapitalbezug, für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen und für die Teilung der Vorsorgeguthaben bei Auflösung der Partnerschaft.

Mitgliedschaft in der Pensionskasse

Art. 3 Aufnahme in die Pensionskasse

1. Die Aufnahme ist, vorbehältlich Abs. 2 hiernach, für alle Arbeitnehmer der Arbeitgeber obligatorisch.

2. Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeiter:

    a. die am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das BVG-Rentenalter (siehe Anhang) erreicht bzw. überschritten haben;

    b. die in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;

    c. deren Jahreslohn die gesetzliche Eintrittsschwelle (siehe Anhang) nicht erreicht;

    d. die eine ganze Rente der IV beziehen, oder die provisorisch nach Artikel 26a BVG weiterversichert werden;

    e. die nebenberuflich tätig sind und bereits für die hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

3. Der Arbeitnehmer hat im Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse auf besonderem Formular Angaben über seinen Gesundheitszustand abzugeben. Der Pensionskasse ist Einsicht in eine von ihr angeordnete Gesundheitsprüfung zu gewähren; sie kann zusätzliche Abklärungen verlangen. Ein allfälliger Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen ist dem Versicherten unter Einräumung einer 30tägigen Frist für die Einsprache an den Stiftungsrat schriftlich mitzuteilen. Die Pensionskasse gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Ausserdem sind die Bestimmungen über Vorbehalte gemäss FZG zu beachten.

4. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt und frühestens in welchem die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

5. Eintretende Arbeitnehmer müssen die Überweisung aller Freizügigkeitsleistungen (Austrittsleistungen, Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonti) an die Pensionskasse verlangen, welche sie in der Schweiz erworben haben. Die überwiesenen Freizügigkeitsleistungen werden dem persönlichen Sparguthaben gutgeschrieben.

Art. 4 Informationspflichten der Anspruchsberechtigten

1. Die Versicherten sowie die weiteren anspruchsberechtigten Personen haben der Pensionskasse über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen sowie die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind schriftlich zu melden:

    a. die Heirat eines Versicherten oder eines Rentenbezügers;

    b. die Geburt oder der Tod von eigenen Kindern bzw. die Übernahme des Unterhaltes von Stief- und Pflegekindern sowie dessen Beendigung;

    c. die Begünstigung von Personen auf die Partnerrente bzw. auf das Todesfallkapital;

    d. Beginn und Ende von Leistungen einer Sozialversicherung oder Dritter;

    e. Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Versicherungseinrichtungen oder Dritter;

    f. eine Änderung des Invaliditätsgrades oder der Erwerbstätigkeit;

    g. die Berechtigung oder Verpflichtung zu einer Scheidungsrente sowie den Namen der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten. Der berechtigte Ehegatte muss zudem die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten informieren, wenn er seine Vorsorgeeinrichtung wechselt.

2. Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen unterlassener oder unvollständiger Meldungen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.

Art. 5 Informationspflichten der Pensionskasse

1. Die Pensionskasse übergibt den Versicherten jedes Jahr, sowie bei Eintritt, Änderungen der Versicherungsbedingungen und bei Heirat einen Versicherungsausweis.

2. Der Versicherungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.

3. Ferner informiert die Pensionskasse jeden Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

4. Auf Anfrage übergibt die Pensionskasse den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

5. Den austretenden Versicherten übergibt die Pensionskasse eine Austrittsabrechnung, aus welcher die Berechnung der reglementarischen Austrittsleistung, die Höhe der minimalen Austrittsleistung und die Höhe des BVG-Mindestguthabens ersichtlich sind.

Art. 6 Ausrichtung der Leistungen

1. Die Leistungen der Pensionskasse werden erst erbracht, wenn die Anspruchsberechtigungen eindeutig festgestellt werden konnten. Die Pensionskasse kann zu diesem Zweck alle notwendigen Unterlagen zur Einsicht verlangen, einschliesslich Dokumente mit besonders schützenswerten Daten. Die Pensionskasse schuldet nur Verzugszinsen, wenn sie die Verspätung durch offensichtlich pflichtwidriges Verhalten verursacht hat.

2. Fällige Leistungen werden auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto in der Schweiz ausbezahlt. Versicherte mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat können die Auszahlung auf ein Konto in ihrem Wohnsitz-Staat verlangen.

3. Renten werden in monatlichen Teilbeträgen im Fälligkeitsmonat ausbezahlt.

4. Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Kinder- bzw. Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente (siehe Anhang), so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

5. Die Auszahlung der Scheidungsrente (Art. 24) erfolgt einmal jährlich bis zum 15. Dezember an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten. Ein unterjähriger Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter, Invalidität oder Tod des berechtigten Ehegatten wird pro rata von Jahres- bis Anspruchsbeginn berechnet.

   Erreicht der berechtigte Ehegatte das ordentliche Rücktrittsalter, so wird die Scheidungsrente bar an ihn ausbezahlt.

   Bei Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder bei Erreichen des frühstmöglichen Rücktrittsalters kann auf Verlangen des berechtigten Ehegatten die Scheidungsrente bar ausbezahlt werden.

   Auf Antrag des berechtigten Ehegatten erfolgt anstelle einer Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform. Der Antrag muss spätestens 1 Monat nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bei der Pensionskasse eingegangen sein.

6. Die Pensionskasse verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen oder ausbezahlten Leistungen, insbesondere von Freizügigkeitsleistungen, die an invalide oder verstorbene Versicherte ausbezahlt wurden. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die versicherten Leistungen.

7. Wird die Pensionskasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Pensionskasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Pensionskasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.

8. Wird die Pensionskasse leistungspflichtig, weil der Versicherte infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

9. Die Pensionskasse kann von invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Pensionskasse gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten. Die Pensionskasse ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

10. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der Pensionskasse kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.

11. Die Leistungen der Pensionskasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

12. Die Verjährung der Leistungen richtet sich nach Art. 41 BVG.

Art. 7 Leistungsverbesserungen

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rentenalter des Bezugsberechtigten nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

2. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, ob und in welchem Umfange die übrigen Renten verbessert werden. Er erläutert seinen Beschluss in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht.

Art. 8 Überversicherung, Kürzung

1. Ergeben die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Jahreslohns, so werden die Leistungen der Pensionskasse auf diesen Betrag herabgesetzt. Die Einkünfte des Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen werden nach den technischen Grundsätzen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgewertet.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

    a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des gleichen schädigenden Ereignisses

    b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;

    c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, für welche der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat;

    d. die Ansprüche gegenüber früheren Arbeitgebern oder anderen Vorsorgeeinrichtungen;

    e. bei Bezügern einer ganzen oder teilweisen Invalidenrente aus der Pensionskasse ein weiterhin erzieltes oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen; nicht angerechnet wird allerdings das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird.

3. Bei Renten der AHV/IV an Ehepaare wird nur die dem Pensionierten persönlich zustehende Rente angerechnet. Zusatzrenten und Kinderrenten der IV gelten als Rente des Invaliden und werden angerechnet.

4. Nicht als Einkünfte angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen. Ebenso werden private Versicherungen des Versicherten nicht berücksichtigt.

5. Bei Änderungen des Invaliditätsgrades oder bei Wegfall von Kinderrenten oder sonstigen massgeblichen Veränderungen wird die Kürzung neu berechnet. Der ursprüngliche Jahreslohn wird mit dem Landesindex der Konsumentenpreise hochgerechnet.

6. Soweit gemäss Artikel 24 und 25 BVV2 zulässig, werden Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht ausgeglichen.

7. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse wahrheitsgetreu Auskunft über die vorgenannten anrechenbaren Einkünfte zu geben. Ebenso haben sie verlangte Unterlagen über Kürzungen oder Ablehnung der vorgenannten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Falle falscher Angaben über anrechenbare Einkünfte hat die anspruchsberechtigte Person zuviel bezogene Leistungen samt Verzugszinsen der Pensionskasse zurückzuerstatten oder es findet eine Verrechnung mit den noch auszurichtenden Leistungen der Pensionskasse statt.

8. Die Kürzung wird periodisch überprüft, oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, wobei die allgemeine Lohnentwicklung und die Situation des Versicherten massgebend sind.

9. Tritt der Vorsorgefall Alter nach Einleitung des Scheidungsverfahrens ein, nimmt die Pensionskasse die höchstmögliche Kürzung der Austrittsleistung und der Altersrente gemäss Art. 19g FZV vor. Die Pensionskasse kann davon absehen, wenn die Kürzung nicht wesentlich ist. Die Pensionskasse definiert, wann eine Kürzung wesentlich ist.

Art. 9 Ende der Versicherung, Beurlaubung

1. Die Versicherung erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem andern Grund als Invalidität oder Pensionierung endet, spätestens jedoch mit dem Tod des Versicherten. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben bis zum Antritt eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats seit dem Austritt.

2. Sinkt der Jahreslohn unter die gesetzliche Eintrittsschwelle gemäss BVG, so wird die Versicherung auf beitragsfreier Basis fortgeführt. Zu diesem Zweck wird das Sparguthaben ohne weitere Spargutschriften weiter verzinst. Es werden keine Beiträge mehr erhoben und keine Risikoleistungen mehr versichert.

3. Wird einem Versicherten seitens des Arbeitgebers ein unbezahlter Urlaub von längstens 6 Monaten gewährt, so ist das Verhältnis zur Pensionskasse während dieser Zeit gesondert zu regeln. Ein Verbleib in der Pensionskasse ist möglich wenn vom Arbeitnehmer nebst den eigenen Risikoprämien auch diejenigen des Arbeitgebers unverändert weiterbezahlt werden. Der Sparvorgang wird während des unbezahlten Urlaubes automatisch unterbrochen. Bei Nichtleistung der Risikoprämie wird ausschliesslich die Austrittsleistung fällig.

Finanzierung

Art. 10 Anrechenbarer und versicherter Lohn

1. Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem verordnungsgemässen Basissalär (einschliesslich 13. Monatslohn), zuzüglich der anrechenbaren Zulagen gemäss Abs. 2. Änderungen des anrechenbaren Jahreslohns werden jeweils per 1. Januar berücksichtigt. Änderungen des anrechenbaren Jahreslohns infolge Anpassung des Beschäftigungsgrads werden jedoch sofort berücksichtigt.

2. Monatlich anfallende, in der Höhe gleich bleibende Zulagen, die mindestens CHF 5000 pro Jahr betragen, gelten als anrechenbar.

   Alle weiteren Entschädigungen, Zulagen und Lohnbestandteile werden bei der Bestimmung des anrechenbaren Jahreslohns nicht eingerechnet.

3. Die anrechenbaren Zulagen werden jeweils am 1. Januar auf der Grundlage des Vorjahres festgelegt, wobei absehbare Änderungen angemessen berücksichtigt werden. Beim Eintritt werden die anrechenbaren Zulagen aufgrund der erwarteten Höhe festgelegt.

4. Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den gesetzlichen Koordinationsbetrag gemäss BVG (siehe Anhang). Bei teilzeitbeschäftigten Versicherten wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert. Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem minimalen versicherten Lohn gemäss BVG (siehe Anhang).

5. Sinkt der anrechenbare Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahreslohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen.

Art. 11 Sparguthaben und Spargutschriften

1. Die Pensionskasse führt für jeden Versicherten ein individuelles Sparguthaben und schreibt ihm folgende Beträge gut:

   a. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen;

   b. freiwillige Einlagen;

   c. Spargutschriften;

   d. Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung;

   e. Beträge im Rahmen eines Wiedereinkaufes nach Ehescheidung;

   f. Freizügigkeitsleistungen oder Rentenanteile (Scheidungsrente), die bei Ehescheidung zugesprochen wurden;

   g. die Verzinsung.

   Die einbezahlten Beträge nach Bst. d., e. und f. werden im gleichen Verhältnis dem obligatorischen und überobligatorischen Sparguthaben wie bei der Belastung zugeordnet.

2. Vom Sparguthaben abgezogen werden:

   a. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung oder die Pfandsumme aufgrund einer Pfandverwertung;

   b. Freizügigkeitsleistungen, welche aufgrund der Ehescheidung auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen werden.

3. Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis ermittelt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Spargutschriften werden nicht verzinst, wohl aber die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und freiwilligen Einlagen.

4. Die jährlich auszuzahlende Scheidungsrente wird mit der Hälfte des Zinssatzes gemäss Abs. 3 verzinst. Ein unterjähriger Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter, Invalidität oder Tod des berechtigten Ehegatten wird pro rata von Jahres- bis Anspruchsbeginn berechnet.

5. Die Höhe der Spargutschriften wird im Anhang festgehalten.

Art. 12 Beiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt mit Eintritt in die Pensionskasse. Sie endet mit der Pensionierung oder dem Austritt aus der Pensionskasse, spätestens jedoch im 65. Altersjahr oder wenn ein invalider Versicherter Anspruch auf Beitragsbefreiung hat.

2. Die Höhe der Beiträge wird im Anhang festgehalten.

3. Die Versichertenbeiträge werden vom Arbeitgeber monatlich vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse überwiesen.

Art. 13 Freiwillige Einlagen

1. Aktive Versicherte können ihr Vorsorgeleistungen jederzeit mit freiwilligen Einlagen erhöhen. Pro Kalenderjahr ist nur eine Einzahlung möglich. Das Sparguthaben darf durch die freiwilligen Einlagen den reglementarischen Maximalbetrag gemäss Anhang nicht übersteigen.

2. Vom reglementarischen Maximalbetrag sind einerseits allfällige Freizügigkeitsguthaben abzuziehen, auf welche der Versicherte ausserhalb der Pensionskasse Anspruch hat. Andererseits sind allfällige Guthaben der Säule 3a aus selbständiger Tätigkeit abzuziehen, soweit sie das grösstmögliche 3a-Guthaben aus unselbständiger Tätigkeit übersteigen (Art. 60a Abs. 2 BVV 2). Für Versicherte, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt ausserdem die Beschränkung gemäss Art. 60b BVV 2.

3. Versicherte, welche Leistungen für Wohneigentumsförderung vorbezogen haben, dürfen erst freiwillige Einlagen tätigen, wenn sie den Vorbezug vollständig zurückbezahlt haben. Zulässig sind allerdings Einlagen in den letzten 3 Jahren vor dem 65. Altersjahr. In diesem Fall wird der noch nicht zurückbezahlte Vorbezug bei der Berechnung der Einkaufssumme berücksichtigt.

4. Die mit freiwilligen Einlagen erworbenen Leistungen können innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden (Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Alterskapital). Nicht davon betroffen sind Kapitalleistungen, welche beim Tod des Versicherten an dessen Hinterbliebene ausgerichtet werden.

Art. 14 Sanierungsmassnahmen

1. Im Falle einer Unterdeckung erlässt der Stiftungsrat ein Massnahmenkonzept. Er informiert die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen.

2. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden:

    a. Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern;

    b. Sanierungsbeiträge von Rentnern;

    c. die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses;

    d. WEF-Vorbezüge zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen;

    e. der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve.

3. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist wiederum subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen.

Art. 15 Rückdeckung

1. Die Pensionskasse kann die Risiken der Pensionskasse oder einen Teil davon durch einen Versicherungsvertrag bei einer in der Schweiz zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Pensionskasse.

2. Die aus einem derartigen Vertrag fällig werdenden Prämien werden von der Pensionskasse erbracht. Sämtliche aus der Rückdeckung fällig werdenden Leistungen fliessen der Pensionskasse zu. Das Fälligwerden von Rückdeckungsleistungen stellt kein Präjudiz für das Fälligwerden von Leistungen der Pensionskasse dar. Der Anspruch des Versicherten oder seiner Hinterlassenen richtet sich ausschliesslich nach diesem Reglement.

Leistungen der Pensionskasse

Art. 16 Altersleistungen

1. Aktive Versicherte, welche das ordentliche Rücktrittsalter erreichen, haben Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

2. Aktive Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr endet, können die Ausrichtung einer Altersrente verlangen. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Versicherte, welche nicht die Ausrichtung einer Altersrente verlangen, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse nach Massgabe des vorliegenden Reglements.

3. Invalide Versicherte haben im 65. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem 65. Altersjahr.

4. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Monatsende nach dem Tod des pensionierten Versicherten.

5. Aktive Versicherte können ihre Altersleistungen ganz oder teilweise als einmalige Kapitalauszahlung beziehen. Die Anzeigefrist für die Kapitalauszahlung beträgt 3 Monate. Für verheiratete Versicherte ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig; die Pensionskasse kann zu diesem Zweck eine notariell beglaubigte Unterschrift verlangen. Invalide Versicherte können ihre Altersleistungen nur in Rentenform beziehen.

6. Die Höhe der Altersrente wird im Anhang festgehalten.

Art. 17 Ehegattenrente

1. Der Ehegatte eines verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:

    a. für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss;

    b. die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat, wobei Jahre einer Lebenspartnerschaft im Sinne des vorliegenden Reglements angerechnet werden; oder

    c. eine ganze Rente der IV bezieht.

2. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Rente. Die Ehegattenrente erlischt mit dem Tod des Bezügers.

3. Die Ehegattenrente erlischt ebenfalls, wenn sich der Bezüger vor seinem vollendeten 60. Lebensjahr wieder verheiratet. In diesem Fall erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.

4. Erfüllt der hinterlassene Ehegatte die Voraussetzungen zum Bezug einer Ehegattenrente nicht, so erhält er eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten bzw. das Todesfallkapital, sofern dieses höher ausfällt als die genannte Abfindung.

5. Beim Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten vor dem vollendeten 65. Lebensjahr werden die Leistungen wie folgt berechnet:

    a. Bis zum Monatsende, nachdem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hätte, wird eine Ehegattenrente in Höhe von 40% des letzten versicherten Jahreslohns ausgerichtet. Während dieser Zeit wird das Sparguthaben des Versicherten weiterhin mit den Spargutschriften und Zinsen auf der Grundlage des letzten versicherten Jahreslohns weitergeäufnet.

    b. Ab dem Monatsersten, nachdem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hätte, wird die Ehegattenrente auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Sparguthaben und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatzes für die Altersrente berechnet. Die Ehegattenrente entspricht dann fünf Sechstel der Altersrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte, höchstens jedoch dem Betrag, welcher bis dahin ausgerichtet wurde (40% des letzten versicherten Jahreslohns).

6. Beim Tod eines pensionierten Versicherten beträgt die Ehegattenrente fünf Sechstel der laufenden Altersrente, höchstens jedoch 40% des letzten versicherten Jahreslohns.

7. Die vorstehenden Absätze 1, 2, 5 und 6 gelten analog auch für den überlebenden, geschiedenen Ehegatten, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und er vom Gericht eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen erhalten hat. Der Anspruch besteht nur solange wie eine Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre, längstens aber bis zum Tod der berechtigten Person oder bis zu deren Wiederverheiratung.

    Die Ehegattenrente für den Geschiedenen wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Sie enspricht im Maximum der minimalen Witwen- oder Witwerrente gemäss BVG.

Art. 18 Partnerrente

1. Hat ein unverheirateter Versicherter mit einer unverheirateten, mit ihm nicht verwandten Person bis zum Tod mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und ist er für deren Unterhalt wesentlich aufgekommen, so hat diese Person beim Ableben des Versicherten Anspruch auf die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 17, ausgenommen Art. 17.7.

2. Der Versicherte hat der Pensionskasse eine für diese Leistung in Frage kommende Person zu Lebzeiten im Sinne von Art. 4.1 anzumelden. Die Person hat den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über den Anspruch.

Art. 19 Todesfallkapital

1. Werden beim Tod eines aktiven Versicherten keine Hinterlassenenleistungen (Ehegattenrente, Ehegattenabfindung, Rente des geschiedenen Ehegatten, Lebenspartnerrente, Waisenrenten) fällig, so richtet die Pensionskasse den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital aus.

2. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:

a. der Ehegatte; bei dessen Fehlen

b. rentenberechtigte Kinder; bei deren Fehlen

c. Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen

d. übrige Kinder, Eltern oder Geschwister; bei deren Fehlen

e. übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

3. Das Todesfallkapital entspricht dem aus eingebrachten Austrittsleistungen und freiwilligen Einlagen des Versicherten sowie aus den persönlichen Sparbeiträgen des Versicherten, alles mit Zinsen, gebildeten Anteil des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthabens, mindestens jedoch 25% des versicherten Lohns.

4. Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb eines Ranges wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse kann der Versicherte die Aufteilung innerhalb des gleichen Rangs nach freiem Ermessen festlegen.

5. Fehlen berechtigte Personen, so verfällt das Todesfallkapital der Pensionskasse.

Art. 20 Invalidenleistungen

1. Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse haben Versicherte, welche von der IV als invalid anerkannt werden und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu Invalidität führte, in der Pensionskasse versichert waren. Bei einem IV-Invaliditätsgrad von weniger als 40% besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse.

2. Der Anspruch auf die Invalidenrente der Pensionskasse entsteht grundsätzlich mit Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente. Die Invalidenrente der Pensionskasse wird solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Lohns entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.

3. Bei Teilinvalidität wird das Sparguthaben nach Massgabe des Rentengrads aufgeteilt:

   a. der aktive Teil wird mit den Spargutschriften aus der verbleibenden Erwerbstätigkeit geäufnet;

   b. der invalide Teil wird gemäss Beitragsbefreiung geäufnet.

4. Der Anspruch auf die Invalidenleistungen der Pensionskasse:

   a. wird überprüft und allenfalls angepasst, wenn die IV ihre Leistungen revidiert;

   b. endet, wenn der Anspruch auf die IV-Rente wegfällt oder der Versicherte stirbt;

   c. endet spätestens am Monatsersten nach Erreichen des 65. Altersjahres; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente; die Altersrente wird auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Sparguthabens und der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen berechnet.

5. Während der Dauer des Anspruchs auf eine Invalidenrente und im Umfang des Rentengrades sind der invalide Versicherte und der Arbeitgeber von ihrer Beitragspflicht befreit (Beitragsbefreiung). Das Sparguthaben wird während dieser Zeit weiterhin mit Spargutschriften weitergeäufnet. Massgeblich ist der letzte versicherte Lohn. Die Kosten der Beitragsbefreiung gehen zu Lasten der Pensionskasse.

6. Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so werden die bisherigen Invalidenleistungen der Pensionskasse weiterhin ausgerichtet, sofern und solange der Versicherte die Voraussetzungen gemäss Artikel 26a BVG erfüllt. Vorbehalten bleibt die IV-Revision von syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (siehe Schlussbestimmung zur BVG-Änderung vom 18. März 2011). Die Invalidenrente der Pensionskasse wird entsprechend dem verminderten IV-Grad gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

7. Die ganze Invalidenrente entspricht 60% des letzten versicherten Jahreslohns. Die versicherte Invalidenrente entspricht der ganzen Invalidenrente, multipliziert mit dem Rentengrad der Pensionskasse. Der Rentengrad der Pensionskasse entspricht dem IV-Rentengrad (der IV-Rentengrad ist vom IV-Invaliditätsgrad zu unterscheiden).

Art. 21 Kinderrenten

1. Anspruch auf eine Kinderrente haben einerseits die Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Pensionskasse für jedes ihrer Kinder, und andererseits die Kinder von verstorbenen Versicherten der Pensionskasse.

2. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten die Kinder gemäss ZGB sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommt beziehungsweise aufkam.

3. Der Anspruch auf die Kinderrente beginnt gleichzeitig mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente beziehungsweise am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Die Kinderrente erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

    a. für Kinder während ihrer Ausbildung;

    b. für invalide Kinder, sofern sie mindestens zu 70% invalid sind.

4. Die jährliche Kinderrente beträgt:

    a. für Kinder eines invaliden Versicherten: 12% des letzten versicherten Jahreslohns;

    b. für Kinder eines pensionierten Versicherten: 25% der laufenden Altersrente;

    c. für Kinder eines verstorbenen aktiven, invaliden oder pensionierten Versicherten: 30% der versicherten Ehegattenrente, einschliesslich Neuberechnung im Monatsersten, nachdem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hätte.

5. Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt, ausser die Vollwaise bezieht von der Versicherung des anderen verstorbenen Elternteiles ebenfalls eine Waisenrente.

6. Der Anspruch auf eine Kinderrente, welche im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestand, wird vom Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nicht berührt. Die Waisenrente wird diesfalls auf den gleichen Grundlagen wie die Kinderrente berechnet.

Art. 22 Vorbezug für Wohneigentumsförderung

1. Aktive Versicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis 3 Jahre vor dem 65. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Der Versicherte muss die notwendigen Belege vorweisen.

2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen verwendet werden.

3. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig.

4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.

5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000 (gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen). Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Pensionskasse über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Diese Frist wird im Falle einer Unterdeckung auf 12 Monate verlängert. Bei erheblicher Unterdeckung kann die Überweisung für die Rückerstattung von Hypothekardarlehen bis auf weiteres aufgeschoben werden; die Pensionskasse teilt den Versicherten und der Aufsichtsbehörde die Anwendungsdauer dieser Massnahme mit.

7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Sparguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen.

8. Alle von der Pensionskasse geführten Konten des Versicherten, einschliesslich des BVG-Mindestguthabens, werden ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.

9. Aktive Versicherte können den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis 3 Jahre vor dem 65. Altersjahr.

10. Der Vorbezug muss vom Versicherten zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden. Der zurückbezahlte Betrag wird dem Sparguthaben des Versicherten gutgeschrieben.

11. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 23 Verpfändung für Wohneigentumsförderung

1. Aktive Versicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis 3 Jahre vor dem 65. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.

2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verpfändet werden.

3. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig.

4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.

5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.

6. Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.

7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.

8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 24 Ehescheidung

1. Bei der Scheidung eines Versicherten kann das zuständige Gericht die Überweisung eines Teils oder der gesamten Ansprüche bei der Pensionskasse zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten anordnen.

2. Bezieht ein pensionierter Versicherter im Zeitpunkt der Einleitung seines Scheidungsverfahrens eine Altersrente und wird er vom Gericht zu einem Vorsorgeausgleich verpflichtet, so richtet die Pensionskasse den vom Gericht zugesprochenen Betrag in eine lebenslange Rente umgerechneten Rentenanteil (Scheidungsrente) an den berechtigen Ehegatten aus oder überträgt ihn in dessen Vorsorge. Die Altersrente wird entsprechend um den übertragenen Rentenanteil gekürzt.

3. Wechselt der berechtigte Ehegatte in eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, informiert er die Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber. Ohne eine solche Information überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Temin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung.

4. Bei einer Überweisung gemäss Absatz 1 werden das Sparguthaben des Versicherten und die damit verbundenen Leistungen bzw. die Altersrente entsprechend gekürzt. Der aktiv Versicherte kann die entstandene Lücke jederzeit durch Einlagen an die Pensionskasse ganz oder teilweise wieder schliessen. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht für invalide und pensionierte Versicherte.

Art. 25 Austrittsleistung

1. Aktive Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber vor Eintritt eines Vorsorgefalles endet, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung und verlassen die Pensionskasse.

2. Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann der austretende Versicherte die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank verlangen. Fehlen gültige Anordnungen des Versicherten zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Auffangeinrichtung übertragen.

3. Der austretende Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen:

    a. wenn er die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleiben Einschränkungen von Barauszahlungen aufgrund internationaler Abkommen gemäss Art. 25f FZG);

    b. wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder

    c. wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des austretenden Versicherten beträgt.

4. Bei verheirateten Versicherten ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

5. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig und ab diesem Zeitpunkt zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Pensionskasse die fällige Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der für die Überweisung notwendigen Angaben, so schuldet sie ab diesem Zeitpunkt den Verzugszins gemäss FZG.

6. Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben des Versicherten. Sie entspricht jedoch mindestens dem Betrag nach Art. 15 BVG und Art. 17 FZG.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Laufende Altersrenten

1. Beim Tod eines pensionierten Versicherten richten sich die Hinterlassenenleistungen nach dem beim Tod anwendbaren Vorsorgereglement.

Art. 27 Laufende Invalidenrenten

1. Die Invalidenleistungen richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, welche bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar sind. Bei Aufschub des Rentenanspruchs infolge Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistungen ist der nicht-aufgeschobene Rentenbeginn massgeblich.

2. Die Spargutschriften der Beitragsbefreiung richten sich nach dem bei Rentenbeginn anwendbaren Vorsorgereglement. Bei Neuberechnung der Überversicherung gilt das Vorsorgereglement, welches im Zeitpunkt der massgeblichen Veränderung anwendbar war.

3. Bei Revision des IV-Rentengrads (der IV-Rentengrad ist vom IV-Invaliditätsgrad zu unterscheiden) wird der Rentengrad der Pensionskasse ebenfalls angepasst. Massgeblich für die Berechnung des künftigen Leistungsanspruchs ist das im Revisionszeitpunkt anwendbare Vorsorgereglement. Der Rentengrad der Pensionskasse bleibt jedoch unverändert, wenn die Senkung des IV-Rentengrads zu einer Erhöhung des Rentengrades in der Pensionskasse führen würde.

4. Der Zeitpunkt, in welchem die Invalidenleistungen durch die Altersleistungen ersetzt werden, richtet sich nach dem bei Beginn der Invalidenleistungen anwendbaren Vorsorgereglement. Die Höhe der Altersleistungen richtet sich nach dem bei Pensionierung anwendbaren Vorsorgereglement.

5. Beim Tod eines invaliden Versicherten richten sich die Hinterlassenenleistungen nach dem beim Tod anwendbaren Vorsorgereglement.

Art. 28 Laufende Ehegattenrenten

1. Die Neuberechnung der laufenden Ehegattenrenten im Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, erfolgt gemäss vorliegendem Reglement.

Art. 29 Scheidungen vor dem 1. Januar 2017

1. Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisher geltendem Reglement.

Art. 30 Erlass und Anwendung dieses Reglements

1. Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2017 verabschiedet und per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2017.

2. Es wird der zuständigen Aufsichtsbehörde und allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

3. Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements, sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

4. Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

5. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde und den Versicherten zur Kenntnis zu bringen. Die wohl erworbenen Rechte der Destinatäre dürfen durch diese Änderungen nicht geschmälert werden.

Anhang zum Vorsorgereglement

Ziffer 1 Beiträge

(siehe Art. 12 des Vorsorgereglements)

Die jährlichen Beiträge der Versicherten entsprechen, je nach Alter, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

Alter	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Totalbeitrag
18 – 20	0.8%	0.0%	0.8%
21 – 23	0.8%	4.0%	4.8%
24 – 27	1.2%	6.0%	7.2%
28 – 42	1.2%	8.0%	9.2%
43 – 62	1.2%	10.0%	11.2%
63 – 65	0.0%	10.0%	10.0%

Die jährlichen Beiträge des Arbeitgebers entsprechen, je nach Alter des Versicherten, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohnes:

Alter	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Totalbeitrag
18 – 20	1.2%	0.0%	1.2%
21 – 23	1.2%	8.0%	9.2%
24 – 27	1.8%	9.0%	10.8%
28 – 42	1.8%	12.0%	13.8%
43 – 62	1.8%	15.0%	16.8%
63 – 65	0.0%	15.0%	15.0%

Ziffer 2 Spargutschriften

(siehe Art. 11 des Vorsorgereglements)

Die Spargutschriften entsprechen, je nach Alter des Versicherten, folgendem Prozentsatz des versicherten Jahreslohns:

Alter	Spargutschriften
21 – 23	12%
24 – 27	15%
28 – 42	20%
43 – 62	25%
63 – 65	25%

Ziffer 3 Freiwillige Einlagen

(siehe Art. 13 des Vorsorgereglements)

Der reglementarische Maximalbetrag für die freiwilligen Einlagen entspricht, je nach Alter des Versicherten beim Einkauf, folgendem Prozentsatz des versicherten Jahreslohns:

Alter	Prozentsatz
21	12%
22	24%
23	37%
24	52%
25	68%
26	84%
27	101%
28	123%
29	145%
30	167%
31	190%
32	214%
33	237%
34	261%
35	286%
36	311%
37	336%
38	362%
39	389%
40	416%
41	443%
42	471%
43	504%

Alter	Prozentsatz
44	538%
45	572%
46	607%
47	643%
48	679%
49	716%
50	753%
51	791%
52	830%
53	870%
54	910%
55	951%
56	993%
57	1035%
58	1078%
59	1122%
60	1167%
61	1212%
62	1258%
63	1305%
64	1353%
65	1402%

Ziffer 4 Höhe der Altersrente

(siehe Art. 16 des Vorsorgereglements)

Die jährliche Altersrente entspricht dem bei Rentenbeginn vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem für diesen Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz:

Alter	**Umwandlungssatz bei Rentenbeginn im Kalenderjahr**		
	2017	**2018**	**ab 2019**
58	5.30%	5.10%	4.90%
59	5.45%	5.25%	5.05%
60	5.60%	5.40%	5.20%
61	5.75%	5.55%	5.35%
62	5.90%	5.70%	5.50%
63	6.05%	5.85%	5.65%
64	6.20%	6.00%	5.80%
65	6.35%	6.15%	5.95%

Das Alter des Versicherten wird auf Monate genau berechnet. Zwischenwerte des Umwandlungssatzes werden linear interpoliert. Bei Rentenbeginn am 1. Januar gelten die Umwandlungssätze des Vorjahres.

Ziffer 5 Beträge und Werte

(Gültig ab 1. Januar 2017)

Art. 3	Gesetzliche Eintrittsschwelle (3/4 der maximalen AHV-Altersrente)	CHF 21'150
Art. 3	BVG-Rentenalter	Alter 64 (Frauen) Alter 65 (Männer)
Art. 3	Maximale AHV-Altersrente	CHF 28'200
Art. 6	Minimale AHV-Altersrente	CHF 14'100
Art. 10	Gesetzlicher Koordinationsbetrag (7/8 der maximalen AHV-Altersrente)	CHF 24’675
Art. 10	Minimaler versicherte Lohn gemäss BVG	CHF 3'525
Art. 14, 25	BVG-Mindestzins	1%
Art. 25	Verzugszins gemäss FZG	2%